

Vergleich von zwei Familien in Abhängigkeit von der Art der Kinderbetreuung

gemeinsame Bedingungen:

drei Kinder mit Geburtsabstand von jeweils zwei Jahren

Verdienst des Kinder erziehenden Elternteils vor der ersten Geburt mindestens 34 000 €

Kosten pro Krippenplatz: 1000 €/Monat (sehr zurückhaltend); Betreuungsgeld: 150 €/ Monat

Familie A: Alle Kinder werden in den ersten drei Lebensjahren von einem Elternteil betreut.

Familie B: Alle Kinder werden im 1. Lebensjahr von einem Elternteil und ab dem 13. Lebensmonat in einer Krippe betreut.

	Lebensjahre der Kinder	Familie A	Familie B
1. Jahr	1		
Elterngeld		21600 €	21600 €
Kinderbonus		- €	- €
Krippengeld		- €	- €
Betreuungsg.		- €	- €
2. Jahr	2		
Elterngeld		- €	- €
Kinderbonus		- €	- €
Krippengeld		- €	12000 €
Betreuungsg.		1800 €	- €
3. Jahr	1 und 3		
Elterngeld		3600 €	21600 €
Kinderbonus		900 €	2160 €
Krippengeld		- €	12000 €
Betreuungsg.		1800 €	- €
4. Jahr	2 (und 4)		
Elterngeld		- €	- €
Kinderbonus		- €	- €
Krippengeld		- €	12000 €
Betreuungsg.		1800 €	- €
5. Jahr	1,3 (und 5)		
Elterngeld		3600 €	21600 €
Kinderbonus		900 €	2160 €
Krippengeld		- €	12000 €
Betreuungsg.		1800 €	- €
6. Jahr	2 (und 4, 6)		
Elterngeld		- €	- €
Kinderbonus		- €	- €
Krippengeld		- €	12000 €
Betreuungsg.		1800 €	- €
7. Jahr	3 (und 5, 7)		
Elterngeld		- €	- €
Kinderbonus		- €	- €
Krippengeld		- €	12000 €
Betreuungsg.		1800 €	- €

Summe		41400 €	141120 €
davon Elterngeld (mit Kinderbonus)		30600 €	69120 €
davon Krippengeld		- €	72000 €
davon Betreuungsgeld		10800 €	- €

Allein die Entscheidung der Eltern, ihre drei Kinder in den ersten drei Lebensjahren selbst zu erziehen, wird mit einer Minderleistung von fast 100 000 € bestraft.

Mögliche Einwände gegen obige Berechnung:

Behauptung:

Eltern, die einen Krippenplatz in Anspruch nehmen, sind meist erwerbstätig, zahlen Steuern und Sozialabgaben und finanzieren damit den Krippenplatz mit.

Antwort:

Eltern, die ihre Kinder selbst erziehen, stellen heute diese gesamte Arbeitsleistung dem Sozialsystem zur Verfügung, zahlen also in Wirklichkeit nahezu 100 % Steuern und Sozialabgaben.

Wenn auch die Erziehungsleistung der Eltern entlohnt wird wie die in der Krippe, dann können auch von diesem Lohn Steuern und Sozialabgaben abgeführt werden.

Behauptung:

Kinderkrippen sind ein Teil der "Infrastruktur" wie Schwimmbäder und Museen. Wer diese nicht in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Antwort:

Für die Erziehung von Kindern ist die Familie die wichtigste Infrastruktur. Wer sie nicht mehr dazu zählt, gibt zu erkennen, dass er sie durch staatliche Einrichtungen ersetzen will.

Behauptung:

Die Minderbewertung der Erziehungsleistung ist die wichtigste Ursache für die Diskriminierung der Frauen. Nur eine gleiche Teilhabe am Erwerbsleben kann eine Gleichberechtigung der Frauen begründen. Dazu ist Krippenbetreuung der Kinder erforderlich.

Antwort:

Die stärkste Abwertung der elterlichen Erziehungsleistung erfolgte erst durch die Rentenreform 1957 und andere Sozialgesetze. Sie ist in ihrer heutigen extremen Form nicht historisch oder kulturell gewachsen, sondern gesetzlich erzwungen. Gesetzlich geschaffene Diskriminierungen können nicht durch Bevormundung der Eltern korrigiert werden, die zusätzliche Diskriminierung schafft, sondern nur durch eine Gleichberechtigung der Erziehungsarbeit gegenüber herkömmlicher Erwerbsarbeit. Nur so kann eine Gleichberechtigung von Frauen und Eltern erreicht werden.

Behauptung:

Der Besuch von Kindertagesstätten erbringt einen Bildungsvorteil für Kinder. Deshalb ist es vertretbar, diese staatlich zu fördern.

Antwort:

Der positive Bildungseffekt von gut geführten Kindergärten wird hier kritiklos auf Krippen für unter Drei-Jährige übertragen, für die die Risiken der Fremdbetreuung eher überwiegen.

Behauptung, die sich gegen staatliche Finanzierung überhaupt wendet:

Die Erziehung von Kindern ist eine ureigene Aufgabe der Eltern. Der Staat sollte weder Fremdbetreuung noch Eigenbetreuung bezahlen, da andernfalls eine Abhängigkeit der Eltern vom Staat entsteht.

Antwort:

Der Lohn für die Kindererziehung war seit Adam und Eva die Altersversorgung der Eltern durch ihre erwachsen gewordenen Kinder. Erst die gesetzliche Altersversorgung hat die Eltern enteignet und diesen Generationenvertrag zerstört. Eltern haben daher Anspruch auf eine Gegenleistung. Dieser Anspruch wird durch die staatliche Krippenfinanzierung auch grundsätzlich anerkannt, gleichzeitig aber an eine vorgegebene Betreuungsform gebunden. Darin besteht eine Bevormundung der Eltern, die jedem Freiheitsbegriff widerspricht und gegen das Gleichbehandlungsgebot und den Schutz der Familie nach den Artikeln 3 und 6 unseres Grundgesetzes verstößt.

Abschließende Feststellung und Forderung:

Es gibt im Regelfall keinen sachlich gerechtfertigten Grund, die Betreuung von Kleinkindern in Krippen gegenüber der Betreuung durch die Eltern zu begünstigen. Eltern müssen frei entscheiden können, welche Form der Kinderbetreuung sie im Interesse ihrer Kinder und im eigenen Interesse für die richtige halten. Sie werden in der Regel den besseren Weg finden als bei staatlicher Bevormundung. Das schließt eine freie Entscheidung über die Verwendung der für die Kindererziehung vorgesehenen Finanzmittel ein. Ausnahmen sind nur bei Gefährdung des Kindeswohls gerechtfertigt.